

1. Wo beantragt man die Förderung?

Gemeinde Großefehn
Kanalstraße Süd 54
26629 Großefehn

2. Wie sind die Förderkonditionen?

- Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Für die Kleinstprojekte stehen insgesamt 30.000,- € Zuschuss zuzüglich der 10 % von der Gemeinde Großefehn zur Verfügung.
- Der Fördersatz der Kleinstprojekte darf maximal 75 Prozent betragen.
- Die Gelder sind an die Kleinstprojekte zweckgebunden.
- Die Mindestgrenze, des minimalen Zuschuss beträgt 1000,- €.
- Die Höchstgrenze, des maximalen Zuschuss beträgt 2500,- €.

Hinweis:

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Gemeinde Großefehn in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

	Fördermindestgrenze	Fördermittelgrenze	Förderhöchstgrenze
Kleinstprojekte von 80-100 Punkten bekommen			2500,- Euro
Kleinstprojekte von 50-79 Punkten bekommen		1750,- Euro	
Kleinstprojekte von 20-49 Punkten bekommen	1000,- Euro		

3. Fördertatbestände von Kleinstprojekten

Gefördert werden Kleinstprojekte im Bereich

- Versorgung / Breitbandtechnik – Landschaft – Handel – Beschäftigung - Mobilität-Verkehr – Freizeit/Tourismus- Innovation
- Soziale- Vereine/Gruppen-Generationen- Treffpunkt
- Natur/ Klimaschutz – Gewässer-Dorf-/Landschaftsbild
- Information – Integration – Kommunikation – Bevölkerung – Digitalisierung

Kleinstprojekte mit zusätzlichen Maßnahmen im Bereich Umwelt/ Klimaschutz erhalten zusätzliche Punkte bei der Bewertung. Gefördert werden können nur Ausgaben im investiven Bereich und für erforderliche Dienstleistungen z.B. Flyer.

4. Förderausschluss von Kleinstprojekten

Nicht gefördert werden:

- Kleinstprojekte, die nicht im Geltungsbereich liegen.
- Kleinstprojekte, die umweltschädlich sind.
- Kleinstprojekte unter 2000,- €
- Kleinstprojekte dürfen nicht 12.500,- € überschreiten.
- Kleinstprojekte zur Instandhaltung und Pflege von Anlagen

5. Projektbeginn

Mit der Projektumsetzung darf vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids nicht begonnen werden.

- Als Umsetzungsbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen.
- Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erlass des Bewilligungsbescheids sind zulässig.

6. Umsetzungsfrist

- Die Kleinstprojekte müssen innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden.
- Eine Fristverlängerung ist bis 2 Wochen vor Fristablauf zu beantragen.
- Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.
- Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel.

Hinweis zum Antrag :

Das Antragsformular für die Kleinstprojekte befindet sich auf der Homepage der Gemeinde.

In die Projektanträge müssen die Örtlichkeiten angegeben werden, sowie eine kleine Beschreibung zum Projekt.

Der Antragsstichtag für die ersten Kleinstprojekte ist zum 30.09. 2023 zu stellen.

In den kommenden Jahren sind die Anträge für die Kleinstprojekte jeweils zum 31.03., 31.05. und 30.09. zu stellen. Diese Antragstichtage gelten solange bis die Fördersumme aufgebraucht ist.

Die Antragsstichtage werden auf der Homepage „Up Fehn to Huus“ und der Gemeinde von Großfehn veröffentlicht.

7. Einsicht in die Kleinstprojekte

Die Gemeinde Großefehn bzw. die von ihr beauftragten Dritten ist / sind berechtigt, Einsicht in die geförderten Kleinstprojekten zu haben.

Die Gemeinde ist nach Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Die Antragsteller gestatten der Gemeinde Großefehn die fotografische Aufnahme der bezuschussten Kleinstprojekte und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung.

Die Nennung des Antragstellers ist nach dessen Zustimmung möglich.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt erst nach Abschluss und Abnahme der Maßnahme, sowie bei Vorlage der Rechnung

9. Rückzahlungsansprüche

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die Kleinstprojekte nicht realisiert werden oder gegen die Richtlinien verstoßen wird.

10. Lenkungsgruppe zur Bewertung

Ein unabhängiges Auswahlgremium ist für die Bewertung eingerichtet.

11. Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Laufzeit der Förderrichtlinie endet automatisch, wenn die 30.000 Euro aus der Förderung „Sozialer Dorfentwicklung“ aufgebraucht sind.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Ratsversammlung der Gemeinde Großefehn vom 21.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Großefehn haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Kleinstprojekte entstehen.